

NEIN ZUM BUNDES RÄT LICHEN ERSATZDIENST  
JA FÜR EINEN WIRKLICHEN ZIVILDIENTST

Informationen zur Volksabstimmung vom 4.12.1977  
Komitee für einen wirklichen Zivildienst, Zürich

## I N H A L T

1. Einleitung	3
2. Ein historischer Abriss zur Geschichte des Zivildienstes in der Schweiz	4
3. Von Münchenstein ins EMD	9
4. Zivildienst: Thesen und Modelle	16
5. Die Gewissensteilung	24
6. Argumentenkatalog	29
7. Eine neue Zivildienstinitiative	32
Plattform des Komitees	32
Anhang zur Situation der Militärdienstverweigerung in der Schweiz	34
Bibliographie	35

Herausgegeben vom "Komitee für einen wirklichen Zivildienst", Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich

Auflage: 8'000

Oktober 1977

Druck: Buchmann, Zürich

## BIBLIOGRAFIE

SOZIALE VERTEIDIGUNG, Maja Bisig, Rudolf Epple u. a.  
Eine Alternative zur militärischen Verteidigung der Schweiz  
Verlag Schweizerischer Friedensrat, Zürich 1976

SOLDAT IN ZIVIL?, Marc Häring/Max Gmür  
21 Beiträge verschiedener Autoren zum Militärdienst, Verwei-  
gerung und Militärjustiz EVZ-Verlag, Zürich 1970

DISKRIMINIERUNG ODER ZIVILDIENTST  
Das Recht auf Militärdienstverweigerung ist ein Menschenrecht  
Verlag Soldatenkomitee Aargau, 1977

TATBEWEIS STATT GEWISSENSRICHTEREI  
Argumentenkatalog zur Militärdienstverweigererfrage im Zu-  
sammenhang mit der Münchensteiner Initiative  
Schweizerische Zivildienstkonferenz, Bern 1976

KSZE, MENSCHENRECHTE UND ABRUESTUNG  
Beiträge des Schweizerischen Friedensrates am Warschauer  
Friedenskongress vom Mai 1977, Zürich 1977

ZIVILDIENTST ODER ERSATZDIENST  
Eine Auseinandersetzung mit der Botschaft des Bundesrates  
über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes  
Schweizerischer Friedensrat, Zürich 1976

POSITIONEN ZUM ZIVILDIENTST  
Auswertung der Stellungnahmen zum Bericht der Experten-  
kommission des EMD zur Frage der Einführung eines zivilen  
Ersatzdienstes  
SCI-CH und Arbeitsgruppe Zivildienstmodell, Basel 1976

ZIVILDIENTST IN DER SCHWEIZ  
Ueberlegungen zu einem Organisationsmodell  
Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen  
Kirchenbundes, Bern 1973

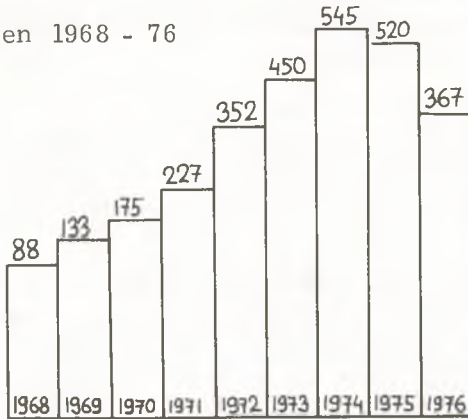
ZIVILDIENTST - FUER WEN?  
Referate zur Tagung vom 11./12. September 1976  
Schloss Wartensee, 1976

MILITAERDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRUENDEN  
Gutachten, herausgegeben von der theologischen Kommission  
des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes  
Bern und Lausanne, 1976

## ANHANG

### Zur Situation der Militärdienstverweigerung in der Schweiz

Verurteilungen 1968 - 76



Im letzten Jahr wurden 367 Dienstverweigerer verurteilt. Bei 136 Verweigerern erkannte die Militärjustiz auf "schwere Gewissensnot". Das Militärstrafgesetz sieht für Militärdienstverweigerung Strafen von 3 Tagen bis zu 3 Jahren vor. Die Haftstrafe, die bisher ausgesprochen wird, wenn die berühmte schwere Gewissensnot vorliegt, beträgt nicht mehr als 6 Monate. Bis Ende 1973 waren die Strafen selten höher als 7 Monate. Seither wurden sie aber merkbar verschärft und sehr viel härtere Urteile wurden verhängt. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen:

- 27. Juni 1974: 10 Monate Gefängnis
- 19. Dez. 1974: 12 und 16 Monate "
- 20. Feb. 1975: 2-mal 12 Monate "
- 21. Feb. 1975: 14 und 16 Monate "
- 6. März 75: 18 Monate "
- 31. Okt. 1975: 12 Monate "
- 11. Feb. 1976: 10 Monate "
- 22. Apr. 1976: 11 Monate "
- 5. Mai 1976: 13 Monate "
- 6. Dez. 1976: 12 Monate "
- 11. Mai 1977: 16 Monate "
- Juni 1977: 11 Monate "

Wie absurd die Militärjustiz ist, zeigt das Urteil, welches am 22. März dieses Jahres gegen einen Musiker verhängt wurde, der sich weigerte, die Haare zu schneiden und deswegen zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

## 1. EINLEITUNG

Seit Anfang dieses Jahrhunderts wurden von verschiedenen Seiten unzählige Versuche unternommen, auch in der Schweiz eine Lösung für das Militärverweigerer-Problem zu finden. Die verschiedenen Vorstösse zur Einführung eines Zivildienstes für Militärverweigerer scheiterten jedoch alle - entweder wurden sie einfach nicht beachtet, auf's Eis gelegt oder rigoros abgelehnt.

Erst als Lehrer des Münchensteiner Gymnasiums 1970 unter dem Eindruck eines persönlichen Erlebnisses und der wachsenden Zahl von Militärverweigerern die Lancierung einer Zivildienst-Initiative beschlossen, wurde die Verankerung des Zivildienstes in der Bundesverfassung konkreter diskutiert. Um der Einführung eines Zivildienstes in der Volksabstimmung reellere Aussichten geben zu können, verfassten die Münchensteiner ihre Initiative in der Form der allgemeinen Anregung. D.h. das Parlament wurde beauftragt, einen endgültig definierten Text dem Volk zu unterbreiten. Vertreter der pazifistischen Organisationen warnten die Münchensteiner von Anfang an, dass das Parlament kaum Hand zu einer wirklichen Lösung bieten werde. Was von ihnen befürchtet wurde, trat denn auch ein: Bundesrat und Parlament hintergingen die Münchensteiner Lehrer, indem sie mit ihrer Fassung genau die Kriterien der bisherigen Militärjustiz-Praxis übernahmen und die Teilung des Gewissens in der Bundesverfassung verankert sehen wollten.

Am 4. Dezember wird also nicht über die Anregung der Münchensteiner abgestimmt, sondern über eine scheinheilige Ersatzdienst-Lösung von Bundesrat und Parlament. Unserer Meinung nach - und das werden wir mit dieser Broschüre ausführlich begründen - bringt diese Scheinlösung für die meisten Militärverweigerer nur Nachteile: Ein Grossteil der heutigen Militärverweigerer würde gar nicht unter die Gewissensprüfungskriterien des Verfassungsentwurfs fallen; profitieren würden also nur die wenigsten Verweigerer. Das Problem der Militärverweigerung würde nicht nur nicht gelöst, sondern sogar noch erheblich verschärft, indem die vom Zivildienst ausgeschlossenen Militärverweigerer mit noch viel höheren Strafen als bisher rechnen müssen.

Mit dieser Broschüre wollen wir - verschiedene Vertreter aus pazifistischen Organisationen und politischen Parteien - aufzuzeigen versuchen, warum wir diese Ersatzdienst-Lösung nicht als Fortschritt bezeichnen können und sie deshalb ablehnen müssen. Wir möchten hiermit auch dokumentieren, was wir uns unter einem wirklichen Zivildienst vorstellen.

## 2. EIN HISTORISCHER ABRISS ZUR GESCHICHTE DES ZIVILDIENTES IN DER SCHWEIZ

"Man würde die Sachlage völlig ändern, wenn man den Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen erlaubte, direkt für den Frieden zu arbeiten - und damit auch für die Verteidigung ihres Landes und aller Länder - in einer Art und Weise, die ihrem Denken und Glauben entspräche, indem man sie aufböte zum Kampf gegen das Misstrauen, das die Menschen entzweit, und sie aufforderte, für diese Aufgabe all ihre Opferbereitschaft einzusetzen, deren sie fähig sind."

Pierre Ceresole (1879 - 1945), Gründer des Internationalen Zivildienstes (geschrieben 1937).

Zusammenstellung einiger Vorstösse für die Einführung eines Zivildienst-Statuts für Militärverweigerer aus Gewissensgründen seit dem Jahre 1903:

1903:

Erste Petition an den Bundesrat, eingereicht von Pfarrer Pettavel aus Anlass der Verurteilung von Charles Naine.

1917:

Aus Anlass der Verurteilung von John Baudraz (1915) verlangen die "Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit", 35 Pfarrer aus dem Kanton Graubünden und die Synodalkommission der "Eglise libre" des Kantons Waadt vom Bundesrat die Einführung eines Zivildienstes.

Der Sozialistenführer Hermann Greulich reicht im Nationalrat eine Motion ein.

1918:

Gesetzesentwurf des Generalstabes, ausgearbeitet von den Professoren Max Huber und Ernst Hafer, der einen Zivildienst vorsieht, der mindestens einen Monat länger, höchstens aber doppelt so lang dauern soll wie der geforderte Militärdienst. Drei Bundesräte unterstützten diesen Gesetzesentwurf (Decoppet, Ador, Müller), doch wird er zu erneuter Prüfung ans Militärdepartement überwiesen. Er kam in der

Ziel der Arbeit ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die gesellschaftliche Stellung der Betroffenen soll geändert werden. Damit sind auch die vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen an sich in die Veränderung einbezogen.

Der Zivildienst muss eine Bewusstwerdung der Zivildienstleistenden, der Betroffenen und der Öffentlichkeit bewirken können. Der Zivildienst muss klar ausserhalb der Gesamtverteidigung organisiert sein. Die Organisation muss demokratisch sein.

Jeder Zivildiensteinsatz ist sorgfältig vorzubereiten und laufend zu überprüfen. Mit dem Zivildienst darf kein Missbrauch getrieben werden, beispielsweise als Lohndrücker oder Streikbrecher.

Die Zivildienstgruppen sollten international zusammengesetzt sein, sowohl bei Einsätzen im In- wie auch im Ausland. Auch Freiwillige, Männer und Frauen, sollen am Zivildienst teilnehmen können. Der Zivildiensteinsatz soll Ausbildung und praktische Arbeit umfassen. Als Träger des Zivildienstes sollen private Organisationen und Institutionen verantwortlich zeichnen können.

### 3. Zulassung zum Zivildienst

Das Komitee lehnt jede Gewissensteilung ab, insbesondere wendet es sich gegen eine Verankerung der Gewissensteilung in die Bundesverfassung. Jeder Militärverweigerer soll also zum Zivildienst zugelassen werden.

### 4. Haltung und Tätigkeit des Komitees

Es wendet sich gegen den Ersatzdienstvorschlag des Bundesrates, da dieser die obigen Kriterien für einen wirklichen Zivildienst in keiner Weise erfüllt, vielmehr alle Wege zu einer Regelung des Zivildienstes in unserem Sinne verbaut.

Das Komitee will durch Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit interessierten Gruppen und Institutionen erreichen, dass ein Nein zum Ersatzdienst vom 4. Dezember ein JA zu einem wirklichen Zivildienst heisst.

## 7. EINE NEUE ZIVILDIENTSINITIATIVE

In den Jahren 72 bis 77 wurde in den pazifistischen Organisationen oft über die Lancierung einer neuen Zivildienstinitiative diskutiert, da man schon früh eingesehen hatte, dass die Münchensteiner Initiative nicht den erhofften Fortschritt bringen würde. Man einigte sich jedoch immer darauf, dass es taktisch und politisch unklug wäre, eine neue Initiative auf die Beine zu stellen. So beschloss beispielsweise die Schweizerische Zivildienst Konferenz (SZK) am 3. September 1977 nach einer eigens zu dieser Frage einberufenen Konsultation, vorläufig keine Zivildienstinitiative zu starten. Diesem Beschluss hat sich der Schweizerische Friedensrat (SFR) am 10. September 77 angeschlossen.

Mitte Oktober 77 haben nun einige Leute beschlossen, auf eigene Faust eine neue Initiative zu lancieren. Der Text der neuen Initiative sieht (implizite) den Tatbeweis als Zulassungskriterium vor. Die Initianten stellen ihr Kind am 27. Oktober an einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor.

### PLATTFORM DES "KOMITEES FUER EINEN WIRKLICHEN ZIVILDIENTS"

#### 1. Zweck

Das Komitee setzt sich für einen wirklichen Zivildienst ein, als Alternative zum Militärdienst. Es stellt sich gegen die bundesrätliche Ersatzdienstvorlage und hat zum Ziel, die Öffentlichkeit mit den Argumenten und Zielsetzungen vertraut zu machen, die gegen die Aufnahme des neuen Ersatzdienst-Artikels in die Bundesverfassung sprechen.

#### 2. Grundsätze des wirklichen Zivildienstes

Der Zivildienst soll zur Entwicklung einer friedensorientierten Gesellschaft beitragen. Daher soll sich die Tätigkeit des Zivildienstes vor allem in denjenigen Bereichen abspielen, in denen grundlegende menschliche Bedürfnisse von der gesellschaftlichen Entwicklung übergangen oder von den herrschenden Interessen nicht anerkannt werden.



Folge nicht mehr zur Sprache

1924:

Petition, verfasst von den Herren Amberg, Pierre Ceresole, Pfarrer Karl von Greyerz und Professor Leonhard Ragaz, für einen Zivildienst nach freier Wahl des Bürgers. Sie forderte: "Der Zivildienst wird den zivilen Behörden unterstellt. Er soll von der Armee und der Militärorganisation unabhängig sein und darf nicht zu militärischen Zwecken missbraucht werden." Diese Petition wurde von 40'000 Bürgern unterzeichnet, jedoch im Nationalrat mit 102 gegen 44 Stimmen verworfen.

1930:

Postulat von Rechtsanwalt Dr. Arnold Bolle im Nationalrat.

Motion André Oltramare, vom Nationalrat in der Form eines Postulates mit 53 gegen 40 Stimmen angenommen, jedoch angesichts der Opposition von Bundesrat Kobelt wirkungslos geblieben.

1947:

Gesetzesentwurf von Otto Siegfried im Namen der Zivildienstkommission des "Schweizerischen Friedensrates".

Resolution der Versammlung des "Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes".

1949:

Brief des "Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes" an die Glieder der Kommissionen von National- und Ständerat zur Prüfung der Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Einführung der Haftstrafe durch die eidgenössischen Räte und Verzicht auf die Zusatzstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht. Diese beiden Beschlüsse blieben jedoch praktisch oft wirkungslos.

1955:

Motion, eingereicht von Nationalrat Georges Borel.

1956:

Begründung dieser Motion vor dem Nationalrat.

Gesetzesentwurf, dem Parlament vorgelegt von Nationalrat Georges Borel.

1965:

Februar: Wichtige Orientierungsversammlung in Bern unter der Leitung von Pierre Annen.

Juni: Ablehnende Antwort des Vorstehers des EMD auf das Postulat Sauser. Versprechen, Erleichterungen für Militärverweigerer in Erwägung ziehen zu wollen. Bedingte Annahme des Postulates.

Oktober: Verurteilung von Professor Annen wegen Verweigerung eines Wiederholungskurses aus Solidarität mit den Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen.

Dezember: Motion Bertholet (54 Unterzeichnete).

1966:

März: Verurteilung von Arthur Villard wegen Verweigerung eines WK aus Solidarität mit den Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen.

Mai: Zusammenkunft der Verantwortlichen der pazifistischen Bewegungen, die für die Einführung eines Zivildienst-Statuts kämpfen, in Vaumarcus. Gemeinsame Entschliessung.

Mai: Die Kommission des Nationalrates zur Prüfung der Initiative Borel beschliesst, neue Rechtsgutachten anzufordern über die Verfassungsmässigkeit eines Zivildienstes anstelle des Militärdienstes. Eine zweite Sitzung wird später stattfinden.

Juni: Hungerstreik einiger Militärdienstverweigerer in Bern während der Parlamentssession.

August: Modelldienst für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Albinen/VS, organisiert von der "Schweizerischen Vereinigung für internationalen Zivildienst".

1967:

Professor Marcel Bridel, der im Auftrag der Nationalratskommission ein zweites Gutachten zur Frage, ob für die Einführung des Zivildienstes eine Aenderung der Bundesverfassung nötig sei, erstellte, kommt zum Schluss, dass entgegen dem Rechtsgutachten der Professoren Huber und Bäumlin eine Aenderung der Bundesverfassung nötig sei. Der Nationalrat übernahm diese Einschätzung und lehnte die Initiative Borel am 8. März mit 106 zu 15 Stimmen ab.

kommission bereits ziemlich fixe Strukturen des zukünftigen Ersatzdienstausführungsgesetzes kennen, wissen wir auch, dass dieses Gesetz für uns dann wirklich unhaltbar würde. Das heisst aber:

Wir müssten das Referendum dagegen ergreifen. Danach könnte der Scherbenhaufen noch grösser sein als nach einem "Nein" am 4. Dezember. Es gibt Beispiele genug von Verfassungsartikeln, bei denen das Ausführungsgesetz verworfen wurde und die seit Jahren, teils sogar Jahrzehnten auf ein Gesetz, das ja erst zur Verwirklichung einer in der Verfassung festgehaltenen Idee führt, warten.

#### f) Unzulässige Veränderungen einer Initiative

Was die eidgenössischen Räte, die EMD-Kommission und der Bundesrat mit der Münchensteiner Initiative gemacht haben, kann man nur als Schindluderei bezeichnen. Unter fadenscheinigen Vorwänden veränderten sie die Vorlage, die ihnen verständlicher Weise nicht ins Konzept passte, dergestalt, dass von der ursprünglichen Idee nichts mehr übrigblieb.

Obwohl sich die Initianten gegen die inhaltlichen Veränderungen wehrten, wurden bundesrätliche Vorstellungen durchgesetzt.

#### g) Militärdienstverweigerung - ein Menschenrecht

Militärverweigerer stellen Staats- und Gesellschaftsform jedes Landes zentral in Frage, indem sie sich weigern, die Gewalt als Konfliktlösung zu akzeptieren. Der Akt der Militärverweigerung ist ein Protest gegen den Glauben, eine Armee könne Frieden und Sicherheit garantieren.

Die Militärverweigerer sind überzeugt, dass der Frieden in der Welt nur geschaffen werden kann, wenn man die Ursachen der Gewalt bekämpft. Sie sind auch überzeugt, dass es Alternativen zur militärischen Verteidigung gibt und geben muss. Durch die Schaffung gerechter Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen, durch die Propagierung der gewaltlosen Konfliktlösung sowohl zwischen Staaten als auch zwischen Bevölkerungsgruppen muss der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden. Gewaltlosigkeit bedingt ein völlig neues Bewusstsein, eine Erziehung zum Frieden. Militärverweigerer sind keine vaterlandslosen Gesellen - sie verweigern der Gewalt in all ihren Formen ihre Unterstützung.

Im Europarat wurde anfangs Oktober 1977 ein Antrag gestellt, das Recht auf Militärdienstverweigerung als neues Menschenrecht in die Strassburger Menschenrechtskonvention aufzunehmen.

nung von 18 Monaten, entsprechend der Ersatzdienstdauer (informell ist dies von Militärrichtern bestätigt worden. Einzelne Strafen in dieser Höhe, die bereits heute ausgesprochen werden, haben u. a. den Zweck, die Öffentlichkeit an solche Strafmasse zu gewöhnen (siehe Anhang).

#### c) Eine Alternative zum Militärdienst!?

Wie unter Kapitel 3 aufgeführt, entspricht die zukünftige Ersatzdienstordnung keineswegs den alternativen Gedanken, wie sie beispielsweise in den SFR-Thesen und im Modell des SCI dargelegt werden. Der Ersatzdienst, wie ihn der Bundesrat und die eidg. Räte vorsehen, hat wirklich **n u r** Ersatzdienstcharakter.

Er ist weder demokratisch aufgebaut (eine Alternative zur beinahe "monarchischen" Militärhierarchie), noch sonst alternativ aufgebaut.

Wie im Militärdienst werden die Ersatzdienstleistenden in eigentlichen Ghettos (bundeseigene Gebäude, Ersatzdienstkasernen) untergebracht.

Schon rein formal ist der Ersatzdienst der allgemeinen Wehrpflicht unterstellt. Die Ergänzung der Bundesverfassung soll in einem Unterabschnitt von Artikel 18 (Jeder Schweizer ist wehrpflichtig) verankert werden.

#### d) Eine paramilitärische Organisation innerhalb der Gesamtverteidigung

Die bereits erwähnte hierarchische Struktur des Ersatzdienstes wird ergänzt durch Uniformen, Zwang zum Weitermachen und Ghettobildung. Desgleichen sollen die Einsätze hauptsächlich im Inland stattfinden - entgegen der uralten Forderung nach einem Internationalen Zivildienst. Dabei wird klar, dass der Ersatzdienstvorschlag des Bundesrates keineswegs ausserhalb der Gesamtverteidigung geplant ist. (Vgl. Vernehmlassung des SFR, Kapitel 4 c).

#### e) Die Annahme der Ersatzdienst-Vorlage ist auch kein taktischer Fortschritt

Dem vielgehörten Argument, der Verfassungsartikel bringe doch wenigstens einen kleinen Fortschritt, könnte man theoretisch eine gewisse Berechtigung einräumen, wenn man die weitere Entwicklung ausser acht lässt. Betrachtet man diese Entwicklung der Dinge nach der Volksabstimmung vom 4. Dezember 77, wenn wir ein "Ja zum Ersatzdienst" annehmen: Da wir aus dem Bericht der Experten-

1957:

Ablehnende Antwort des Bundesrates. Umwandlung der Motion Borel in ein Postulat. Der Sprecher des Bundesrates verspricht, das Postulat zu prüfen.

1961:

Der "Schweizerische Evangelische Kirchenbund" holt bei den Professoren Hans Huber und Richard Bäumlin ein Rechtsgutachten ein.

1962:

Januar: Ablieferung des Gutachtens an den "Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund".

September: Ablehnende Antwort von Bundesrat Chaudet, Chef des EMD, auf eine Interpellation von Nationalrat Borel, die sich auf seine am 21. September 1955 (!) eingereichte Motion bezieht.

1963:

Die pazifistischen Bewegungen fangen an, ihre Aktionen zugunsten eines Zivildienst-Statuts auszubauen.

Vorschlag des Bundesrates, das Postulat Borel als erledigt abzuschreiben (Geschäftsbericht).

Mai: Ablehnende Antwort des EMD auf das vorhin erwähnte Rechtsgutachten.

Juni: Aufruf und unmittelbar darauf Verhaftung von Professor Pierre Annen in Biel.

1964:

Januar: Die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen beginnen, bei den Gerichtsverhandlungen über ihre Freunde auf friedliche Art zu demonstrieren. Sie verlangen öffentlich die Einführung eines Statuts.

Februar: Antwort der Verfasser des Rechtsgutachtens.

April-Dezember: Als Folge der Aktion von Professor Annen werden 14 Briefe mit total 1400 Unterschriften an die Bundesbehörden gesandt.

November: Verurteilung von Professor Annen und seines Mitarbeiters Arthur Villard in Biel.

Dezember: Postulat Sauser (18 Unterzeichner).

Noch am gleichen Tag wird ein Postulat Arnold zur Neufassung von Art. 18 der Bundesverfassung an die Arbeitsgruppe zur Totalrevision der Bundesverfassung überwiesen, und am 5.10.67 werden weitere Milderungen für Militärdienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot beschlossen.

1968:

Eine Minireform des Militärstrafgesetzes führt die sogenannte Privilegierung ein: Für Dienstverweigerer mit religiösen oder ethischen Motiven "in schwerer Gewissensnot" werden der privilegierte Strafvollzug eingeführt.

## 6. ARGUMENTENKATALOG DES KOMITEES FUER EINEN WIRKLICHEN ZIVILDIENTST

---

### a) Nein zur Verankerung der Gewissensteilung in der Bundes verf.

Wir wenden uns nachdrücklich gegen die Verankerung der Gewissensteilung in der Bundesverfassung. Es geht nicht an, dass künstlich zwei Gewissenskategorien geschaffen werden: Ein "gutes" Gewissen, das dem Militärdienstverweigerer kategorisch verbietet, Gewalt anzuwenden, und ein "schlechtes", das ihn befähigt, rationale Gründe für seine Verweigerung zu finden.

Diese Gewissensteilung hat selbstverständlich (dies wird von den Gesetzgebern ja auch unverblümt gesagt) den Sinn, die Verweigerer aus politischen Gründen weiter zu diskriminieren, sie zu Staatsfeinden erklären zu können und als Verbrecher zu behandeln. Die Militärdienstverweigerer werden damit gespalten: Nur knapp ein Drittel aller Militärdienstverweigerer könnten mit der Zulassung zum neuen Ersatzdienst rechnen.

Da das Gewissen, wie die Erfahrungen in der BRD belegen, nicht nach objektiven Kriterien prüfbar ist, führt die Gewissensprüfung zwangsläufig zu Willkürentscheiden.

Die Verankerung der Gewissensteilung in der BV führt aber gerade zu dieser Gewissensprüfung und ist deswegen unbedingt abzulehnen und auch rechtsstaatlich unhaltbar.

### b) Der Ersatzdienst bringt für die Mehrheit der Militärdienstverweigerer eine Verschärfung

---

Für die grosse Mehrheit der Verweigerer würde zudem der Bundesratsvorschlag nicht nur keine Verbesserung, sondern eine ganz massive Verschärfung bringen. Allein schon der Umstand, dass sie als nicht ersatzdienstwürdig erachtet würden, wäre eine neue und zusätzliche Diskriminierung. Doch nicht genug damit. Eine massive Verschärfung der Strafen ist zu erwarten.

Bis vor wenigen Jahren lagen die Durchschnittsstrafen für Verweigerer bei 4 - 6 Monaten (entsprechend der Dauer einer RS). Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Einführung eines Zivildienstes und wegen den stark steigenden Verweigererzahlen haben die Strafen merklich angezogen. Der Durchschnitt liegt heute bei 7 - 9 Monaten. Mit der Einführung des Ersatzdienstes ist eine weitere Steigerung zu erwarten bis in die Grössenord-

bildet, welche mehr das Wertempfinden widerspiegelt: 'So oder so muss ich, soll ich, will ich handeln, wenn ich meinen eigenen Idealen treu bleiben möchte.' Diese Instanz hat nicht in der gleichen Weise etwas nicht hinterfragbares, irrationales oder drängendes, sondern sie entsteht viel stärker aus einer rationalen Diskussion heraus, aus dem Abwägen verschiedener Werte. Dies ist nur so sauber beschreibbar in der psychologischen Theorie. In der Praxis ist beides sehr oft verwischt und jeder reife Erwachsene hat auch in der Sicht dieser Psychologie bestimmte innere Gefühle, die eher dem 'Ueber-Ich' des Kindes entsprechen (ich darf nicht), daneben aber eine innere Gewissheit: 'Das will ich machen, weil es meinen inneren Werten entspricht.'

Was ich nun in verschiedenen Dokumenten zur Gewissensfrage der Militärdienstverweigerer gelesen habe, entspricht fast immer der traditionellen Art, von Gewissen zu reden, von Gewissen als etwas, das von innen her fordernd und nicht hinterfragbar an jemanden herantritt und Forderungen stellt, wobei keine Ausweichmöglichkeit offensteht. Von daher begreife ich auch, dass sich das Militärgericht zutraut zu entscheiden, wo schwere Gewissensnot vorliegt, dort nämlich, wo so ein 'Ueber-Ich' - Gewissen ganz irrational verlangt, das, was das 'Ueber-Ich' von ihm fordert, auch auszuführen. Vom heutigen psychologischen Erkennen des Gewissens und von den theologischen Rezeptionen dieser Erkenntnisse her gesehen liegt die Sache nicht mehr derart einfach. Da muss durchaus anerkannt werden, dass es viele Menschen gibt, Christen und Nicht-Christen, die in einer ähnlichen Weise wie das Kind mit einem 'Ueber-Ich'-Gewissen das Gute erkennen. Daneben gibt es jedoch auch Menschen, die in ihrem Ich gestärkt worden sind, wo der Bereich des Rationalen gewachsen ist und für welche das 'Ueber-Ich'-Gewissen nur noch ein Gegengewicht zum 'Ich-Gewissen' darstellt und die ihre sichtlichen Entscheide im Hin und Her zwischen den beiden Gewissen fällen. Sie tun dies in vielen Fällen, ohne sich gedrängt zu fühlen, jedoch so, dass sie oft sagen: "So möchte ich etwas tun, weil ich meinen eigenen Idealen treu bleiben möchte." Ein Mensch mit einem reifen Gewissen, der aufgrund seiner eigenen Wertvorstellungen zur Entscheidung kommt, er möchte den Militärdienst verweigern, weil er dies für wertvoll hält, hat aber heute nicht die Chance, als Gewissensverweigerer anerkannt zu werden. Er kann nicht als der Leidende vor den Richtertreten, sondern als der Freie, welcher sich entschieden hat."



### 3. VON MÜNCHENSTEIN INS EMD

Am 12. Januar 1972 reichten die Münchensteiner Gymnasiallehrer ihre in Form einer allgemeinen Anregung formulierte Initiative zur Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung für die Schaffung eines Zivildienstes ein. Das Parlament stimmte im September 1973 dem Grundsatz eines Zivildienstes zu. Darauf beauftragte der Bundesrat eine Expertenkommission des EMD (!) mit der Ausformulierung des neuen Artikels. Der Bericht der Kommission wurde anfangs 1975 in die Vernehmlassung gegeben. Ueber vier Jahre nach der Einreichung des Volksbegehrens beantragte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Juni 1976 den eidgenössischen Räten, dem folgenden Entwurf zuzustimmen: "Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst."

Mit dem Bundesbeschluss vom 18. September 1973 haben die eidgenössischen Räte dem Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes zugestimmt. Damit vertraten sowohl der National- wie der Ständerat die Auffassung, die beiden formalen Gültigkeitserfordernisse, Einheit der Materie und Einheit der Form, seien gewahrt, gemäss dem Antrag des Bundesrates im Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes, sog. Münchensteiner Initiative" (1973).

Die Einheit der Materie ist nie umstritten gewesen, hingegen wurde über die Einheit der Form viel geschrieben. Im Bericht des Bundesrates wurde kurz angedeutet, "dass die Initiative sich nicht darauf beschränke, einen allgemein gehaltenen Grundsatz aufzustellen, sondern diesen in erheblichem Masse konkretisiert."

Trotzdem gelangte der Bundesrat zum Schluss, "dass der Text der Initiative der Bundesversammlung jenen Gestaltungsspielraum belässt, der ihr von der Bundesverfassung für Volksbegehren dieser Art zugedacht worden ist."

Der Bericht der Expertenkommission des EMD (1974) enthält bereits den Vorwurf, der Initiativtext der Münchensteiner Initiative gleiche weit "eher einem ausgearbeiteten Entwurf als der allgemeinen Anregung, als was sie ausgegeben wurde." Die EMD-Kommission wehrt sich gegen die "Einschränkung des Spielraumes des Verfassungsgebers" und stellt damit dem Bundesrat, der diese Argumentation in seiner "Botschaft über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes" (1976) übernimmt, den Freipass für sehr weitgehende

inhaltliche und formale Aenderungen und Rückzieher aus. Wenn man all das bedenkt, erscheint die Zustimmung zur Münchensteiner Initiative in einem anderen Licht. Mit dieser Zustimmung wurde eine Grundsatzabstimmung über die Initiative verhindert.

Es ist klar, hätten die Initianten ein Volksmehr im Rücken gehabt, hätten sie vom Bundesrat nicht so leicht kaltgestellt und hätten eher ihre Vorstellungen verwirklicht werden müssen. Diese Chance wollten Bundesrat und Parlament den Initianten nicht geben. Das Ja zur Münchensteiner Initiative war deshalb nicht ihre Unterstützung, sondern ihre Beerdigung.

### 3.1. Die hauptsächlichsten Veränderungen

#### a) Die Gewissensteilung

Im Bericht an die Bundesversammlung hält der Bundesrat fest, dass "die Initiative keine näheren Hinweise darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall die Unvereinbarkeit von Glauben und Gewissen mit der Militärdienstleistung angenommen werden kann."

Im gleichen Bericht verspricht der Bundesrat Zusammenarbeit mit "allen beteiligten Kreisen und die Auswertung der Erfahrungen im Ausland", um das Problem der Gewissenskriterien im Ausführungsgesetz bestmöglichst zu lösen.

Die Zusammenarbeit blieb jedoch aus, Vorschläge der pazifistischen Organisationen in Bezug auf die Zulassungskriterien wurden dabei einfach übergangen. Eine Auswertung der Erfahrungen im Ausland findet sich weder im Expertenbericht noch in der bundesrätlichen Botschaft. Eine Auswertung der Erfahrungen in der BRD würde auch die Lösung des Bundesrates (Gewissensprüfung) ad absurdum führen. Wie aus offiziellen Bonner Kreisen zu erfahren war, hat sich Bern wohl informieren lassen, beispielsweise darüber, dass sich die Gewissensprüfung als nicht praktikabel erwies und damit ausgesetzt wurde. Konsequenzen daraus hat man in Bern, wie es scheint, jedoch nicht gezogen.

Der Bundesrat will sich jedoch nicht nur an die Regelung des Militärstrafrechts halten, sondern zudem noch die fragwürdige Praxis der Militärjustiz übernehmen. "Die Militärgerichte haben in den acht Jahren seit der Revision des Militärstrafrechts Gelegenheit gehabt, eine feste Praxis über die Begriffe der 'religiösen' und 'ethischen' Gründe zu entwickeln"(Botschaft). Mit dem Abstellen auf die Praxis der Militärjustiz übergeht der Bundesrat die vielfältigen und fundierten Kritiken an dieser Praxis.

Respektierung seiner Ueberzeugung. Insbesondere sind Vertreter anderer politischer Ansichten als derjenigen, die der Gesetzgebung zugrundeliegen, nicht wegen ihrer politischen Anschauung zu penalisieren.

b) Ferner ist das weitverbreitete Vorurteil aufzugeben, wonach eine solche Militärdienstverweigerung aus "nur" politischen Gründen erfolge und mit Ethik nichts zu tun habe. Jede Politik impliziert ethische Entscheidungen und jede ethische Entscheidung trägt eine politische Komponente in sich.

c) In unserer Zeit stehen einem Normsystem, in welchem die nationale Selbstbehauptung die oberste Stelle einnimmt, andere Normsysteme gegenüber, welche die internationale Solidarität stärker werten.

Aus dem Konflikt dieser Normsysteme, der besonders von der jüngeren Generation stark empfunden wird, kann Militärdienstverweigerung erfolgen. die aus ehrenwerten, ja wertvollen ethischen Motiven und Zielsetzungen entspringt."

### 5.1. Der Gewissensbegriff aus psychologischer Sicht

(Aus dem Referat von Prof. Dr. theol. Walter Neidhart, Mitarbeiter am "Gutachten der Theologischen Kommission", enthalten in der Broschüre "Referate zur Tagung vom 11./12. September 1976 auf Schloss Wartensee zum Thema "Zivildienst - für wen?")

"Die Forschung hat sehr eindeutig gezeigt, wie Gewissen schon beim kleinen Kind mit zwei, drei Jahren langsam entsteht, und wie es im Gegenüber von Vater, Mutter und Kind im vierten, fünften Lebensjahr sich ausbildet. Aus Freudscher Sicht kann man sehr gut verstehen, weshalb dieses 'Ueber-Ich' etwas derart Forderndes beinhaltet, etwas, das gar nicht hinterfragt werden kann. Es ist die väterliche Autorität, die das Kind in sich aufgenommen hat. Typisch für diese kindliche Form des 'Ueber-Ich' ist auch die zweite Person in der Sprache des Kindes: Du darfst dies oder jenes nicht machen. Die Forschungen Freuds haben sehr genau gezeigt, wie auch bei vielen Erwachsenen das 'Ueber-Ich' eine ganz ähnliche Art, sich zu äussern, angenommen hat, in der derselben radikalen, kategorischen Weise des 'Du darfst das nicht'. Handelt man dagegen, so steigen Angstgefühle auf, oder es ergeben sich Zwangshandlungen, um nur eine Forderung des Gewissens zu erfüllen.

Freuds Schüler haben seither eingesehen, dass sich bei vielen Erwachsenen die innere Instanz mit den Normen der Eltern und den Normen der Gesellschaft weiterentwickelt und eine Instanz

Das Gewissen ist diejenige seelische Funktion des Menschen, die verbindliche Werturteile fällt, so dass er das ihnen entsprechende Handeln in einer bestimmten Situation als Verpflichtung erfährt und ein Zuwiderhandeln als Versagen empfindet.

### Der Gewissenskonflikt

Die Kommission weist im folgenden Kapitel über den Gewissenskonflikt nach, dass sich jeder Militärdienstverweigerer in einer schweren Konfliktsituation befindet, da er in konsequenter Befolgung seines "privaten" Gewissens sich den Anforderungen der Gesellschaft und damit dem "öffentlichen Gewissen" widersetzt und dabei alle unangenehmen Folgen in Kauf nimmt.

Aus diesen Erkenntnissen fordert die Kommission:

"Die Untersuchung der Frage, ob der Verweigerer, wenn er Militärdienst leisten müsste, in eine 'schwere Seelen - oder Gewissensnot' geraten würde, soll total ausgeschaltet werden."

### Das politische Gewissen

In der hier speziell interessierenden Frage der politischen Militärdienstverweigerer meint die Kommission:

1. Jede Gewissensentscheidung hat Anspruch darauf, ernst genommen und respektiert zu werden.

Die Theologische Kommission ist sich bewusst, dass zahlreiche Schweizer Wehrmänner die ethischen Bedenken gegen den Krieg ebenso stark wie die Militärdienstverweigerer empfinden, aber gerade durch einen Gewissensentscheid dazu gekommen sind, den Militärdienst zu leisten.

Der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen kann jedoch nach geltendem Recht nicht straffrei ausgehen; eine Neuregelung der "Dienstpflicht des Schweizerbürgers", derzufolge der Verweigerer nicht mehr straffällig würde, wäre darum zu begrüssen.

2. In der Frage der politischen Militärdienstverweigerer ergeben sich aus dem Gesagten folgende Ueberlegungen:

a) Der Militärdienstverweigerer aus politischen Gründen befindet sich in der nämlichen schweren Konfliktsituation wie der religiös oder ethisch motivierte. Er hat Anspruch auf

Der Bundesrat ist sich immerhin bewusst, dass sein Vorschlag von der Idee der Münchensteiner Initiative abweicht. Den Freipass dafür hat er sich ja auch selbst ausgestellt. Seine Verteidigung ist mehr als fadenscheinig. In der Botschaft über die Münchensteiner Initiative meint er: "Das Kriterium der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen des Wehrpflichtigen aus 'religiösen oder ethischen Gründen' bedeutet eine Einschränkung gegenüber dem Text der Münchensteiner Initiative, welche nur auf Glauben und Gewissen abstellt. Wir glauben jedoch, dass diese Umschreibung dem Sinn der Initiative gerecht wird, weil sie auf denselben Grundprinzipien beruht, die auch für die Münchensteiner Initiative wegleitend waren. In der Festlegung der genannten Kriterien liegt ein Akt selbständiger Rechtsetzung der eidgenössischen Räte, wie er bei Volksbegehren erfolgen darf, die in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht wurden."

#### b) Die Zulassung zum Ersatzdienst

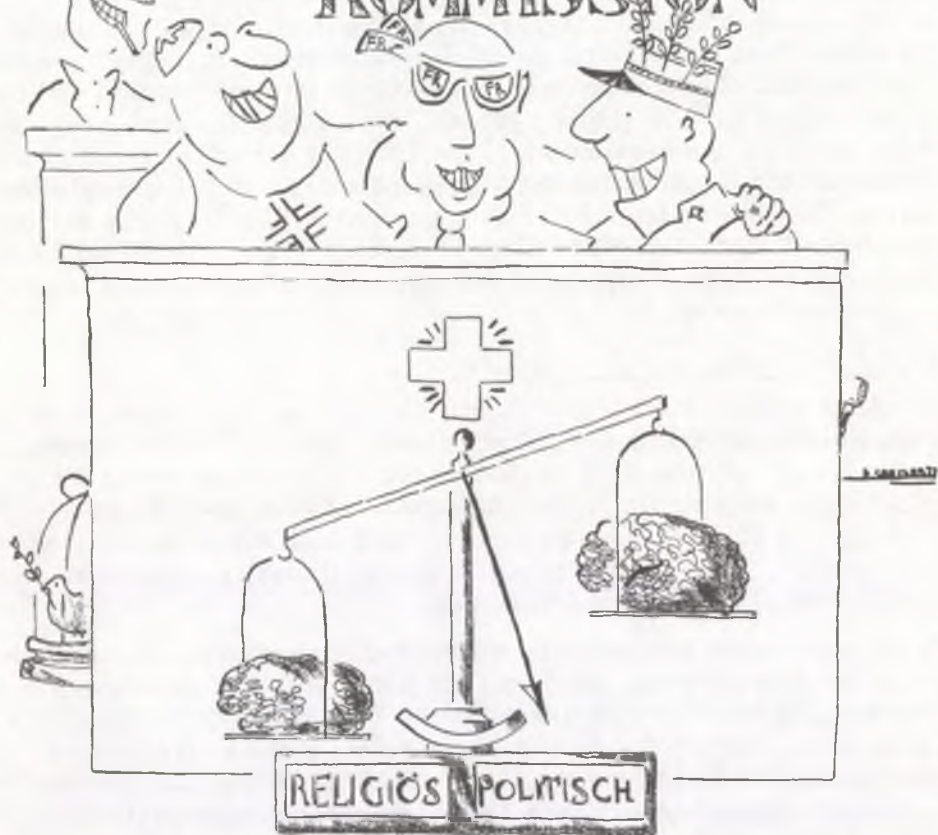
Die Kommission möchte nur militärdienst taugliche Wehrpflichtige zum Ersatzdienst zulassen. Auch dies ist eine willkürliche Einschränkung, spricht doch die Münchensteiner Initiative von Wehrpflichtigen schlechthin. Diese Einschränkung hat ebenfalls den Zweck, den Zivildienst abzuwerten, wird doch als selbstverständlich erklärt, dass militärische Tauglichkeitskriterien auch für den Zivildienst sinnvoll anwendbar seien.

Nicht nur dieser grundsätzliche Einwand spricht gegen die Auffassung der Kommission, sondern auch praktische Ueberlegungen. Einmal gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Militärdienstverweigerern, die bereits dem Stellungsbefehl keine Folge leisten. Vor allem würde mit der Regelung der Kommission die Gruppe der militärdienstuntauglichen Militärdienstverweigerer (bzw. aller Militärpflichtersatzverweigerer) noch weiter diskriminiert. Bereits heute gibt es für sie keine Möglichkeit, vom Militärpflichtersatz ausgeschlossen zu werden (jedes Jahr bringt für sie somit eine neuerliche Verurteilung). Zudem gilt für sie der Rückfass immer noch als Strafverschärfungsgrund, was das im Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vorgesehene Strafmass von 10 Tagen Haft (Art. 42) auf volle drei Monate erhöht.

#### c) Das Prüfungsverfahren

Die Kommission sieht einen zivilen Ausschuss vor, der über die Zulassung zum Ersatzdienst entscheiden soll. Diesen Vorschlag stützt sie vor allem darauf ab, dass es durchaus möglich sei, die Beweis-

# GEWISSENSPRÜFUNGS KOMMISSION



und Verfahrensfragen sachgerecht zu lösen, weswegen auf den Tatbeweis als Prüfstein der Aufrichtigkeit verzichtet werden könne. Andererseits ist es für die Kommission selbstverständlich, dass "rein verbale Beteuerungen und auswendig gelernte Schablonen nicht ausreichen" können. Beim "aufrichtigen" Militärdienstverweigerer lasse sich "die Ernsthaftigkeit im ganzen Persönlichkeitsbild, in der geistigen Verfassung und Lebenseinstellung, im allgemeinen Verhalten und in der praktizierten Lebensweise erkennen." (aus dem Bericht).

1. Wir wissen heute genauer Bescheid über die Entstehung des Gewissens in der frühen Kindheit, kennen seine Kultur- und Milieubedingtheit und sind uns darum mehr bewusst, wie relativ die Forderungen des Gewissens inhaltlich sind und wie oft in ihnen krankhafte Entwicklungen zum Vorschein kommen.
2. Unser Wissen um Spannungen zwischen verschiedenen Normsystemen, denen sich ein Mensch beinahe in gleicher Weise verpflichtet fühlt, verwehrt es uns, weiterhin zu meinen, dass Forderungen des Gewissens in jedem Fall eindeutig seien. Der Mensch kann Situationen erleben, in denen er sich widersprechende Forderungen als verpflichtend erfährt.
3. Nach psychologischer Beurteilung wirkt sich die gegenwärtige Praxis der Militärgerichtsbarkeit so aus, dass Dienstverweigerer, bei denen "schwere Gewissensnot" festgestellt wird, in der Regel ein infantil gebliebenes Gewissen haben, während Dienstverweigerer mit einem nach psychologischen Gesichtspunkten reifen Gewissen nicht von den im Gesetz vorgesehenen Milderungsgründen profitieren.
4. Es gibt heute immer mehr Menschen, die ethische Entscheidungen zunächst aufgrund rationaler Ueberlegungen treffen, also nicht anhand der Kategorie "gut-böse", sondern anhand der Kategorie "vernünftig-unvernünftig". Soweit solche Entscheidungen für den einzelnen ebenso verpflichtenden Charakter wie die apriorisch-emotionalen Gewissensentscheidungen haben, müssen sie im selben Rahmen gesehen und gewertet werden.
5. Je mehr solche Gewissensentscheidungen rational begründet sind, desto mehr werden sie für andere verständlich werden. Im gleichen Mass wird die Gefahr des Subjektivismus gebannt. Der Gewissensbegriff gewinnt dementsprechend gemeinschaftsbezogenen Aspekt, der positiv zu werten ist.
6. Die einzelne Gewissensentscheidung verliert ihren absolut-unwiderruflichen Charakter. Derjenige, der sie trifft, weiss, dass sie umstandsbedingt und darum relativ ist, dass sie in veränderter Situation und aufgrund besserer Einsicht eventuell neu getroffen werden muss. Der relative Charakter einer Gewissensentscheidung ist kein Grund, sie nicht als Gewissensentscheidung anzuerkennen.
7. Gestützt auf diese Ueberlegungen schlägt die Theologische Kommission vor, den Begriff Gewissen in unserem Zusammenhang folgendermassen zu verwenden:

## 5. DIE GEWISSENSTEILUNG

Das "Gutachten der theologischen Kommission zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" (Aug. 76) beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob und wie eine Qualifikation als "echter" Militärdienstverweigerer mit den ominösen Gewissensgründen gegeben ist.

Die Kommission setzt sich dafür ein, dass man in der Rechtsprechung auf "das schwer zu definierende und darum für eine objektive Urteilsfindung ungeeignete Kriterium 'Gewissensgründe' verzichtet."

Im folgenden Abschnitt versucht die Kommission, den bei der heutigen Rechtsprechung ja immer noch verwendeten Gewissensbegriff neu zu klären:

"Es muss hier vorausgeschickt werden, dass es der theologischen Kommission in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, einen absoluten, theologisch oder philosophisch begründeten Gewissensbegriff zu definieren. Die heute geübte Rechtsprechung in Sachen Militärdienstverweigerung stützt sich ja ausdrücklich auf den volkstümlichen Sprachgebrauch in dieser Frage. Es kann sich infolgedessen nur darum handeln, die übliche Begriffsbestimmung kritisch zu sichten.

Nach Herkommen ist der Gewissensbegriff entweder in einem religiösen oder in einem idealistischen Kontext verankert.

- a) Wird das Gewissen als religiöse Instanz verstanden, dann gilt es gewöhnlich als "Stimme Gottes im Menschen", welche die Befolgung der göttlichen Gebote ausdrücklich fordert. Nach Auffassung vieler zieht die Nichtbefolgung der Forderungen des Gewissens göttliche Strafe - Im Diesseits oder noch mehr im Jenseits - nach sich.
- b) Wird das Gewissen idealistisch verstanden, dann handelt es sich um den "kategorischen Imperativ", der den Menschen verpflichtet, seinen Wertmassstäben entsprechend zu handeln. Diese Wertmassstäbe drücken sich in den Kategorien "gut" und "böse" aus.

In beiden Fällen kennzeichnen sich die Gewissensentscheidungen dadurch, dass sie apriorisch-unverifizierbar und absolut-unwiderfürlich sind, oft einen stark emotionalen Einschlag haben und vorwiegend individualistisch begründet erscheinen.

Der herkömmliche Gewissensbegriff muss gemäss den Erkenntnissen moderner Psychologie, Kulturanthropologie und Ethik modifiziert und ausgeweitet werden:



Gegen diese Auffassung der Kommission sprechen eindeutig die Erfahrungen der schweizerischen Militärjustiz und der Prüfungsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland, die mittlerweile abgeschafft worden sind.

Die Kommission erhebt lauter Ermessensfragen zu Kriterien für die Gewissensprüfung. Somit hängt der Entscheid des Prüfungsgremiums mehr von der subjektiven Beurteilung der Prüfer ab als vom Antragsteller. Ein solches scheinobjektives Verfahren öffnet der Willkür Tür und Tor, weshalb es im Interesse des Rechtsstaates vermieden werden muss.

Stossend an den Militärjustizprozessen gegen Militärdienstverweigerer ist vor allem die Gewissensinquisition, die an Methoden totalitärer Staaten erinnert und eines freiheitlichen und demokratischen Staates unwürdig ist. Die Uebertragung der Gewissensprüfung an einen zivilen Untersuchungsausschuss ändert an seinem inquisitorischen Charakter nichts.

Die Anforderung, die Beweisführung des Antragsstellers habe über rein "verbale Beteuerungen" hinauszugehen, ändert nichts an der grundlegenden Tatsache, dass ein solches Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss auf der verbalen Ebene abläuft. Damit sind - wie heute bei den Militärgerichtsverfahren - die sprachlich besser Geschulten (Milieu, Bildungsgang etc.) eindeutig und wesentlich bevorteilt. Die Unterschichtsangehörigen haben so zum vorneherein schlechtere Chancen für die Zulassung zum Ersatzdienst.

Die Anforderungen der Kommission (Persönlichkeitsbild, Lebenseinstellung, Lebensweise etc.) gehen an der Wirklichkeit vorbei, weil die Prütung für die meisten Antragsteller um das 20. Lebensjahr stattfinden soll. In diesem Alter sind Persönlichkeitsbild und Lebensweise noch in voller Entwicklung. Ausserdem ist es ein Widerspruch, einerseits das Gesamtbild der Persönlichkeit als Massstab für die Ernsthaftigkeit der Gewissensnot zu nehmen, wenn die Kommission andererseits dem Menschen verschiedene geistige Ebenen zuordnet, mit denen sie Gewissen, Glauben und Ueberzeugung voneinander trennt. Wenn das voneinander zu trennen ist, dann müssen auch im Persönlichkeitsbild die verschiedenen Sektoren unterschieden werden können. Das Ausweichen auf das Gesamtbild der Persönlichkeit führt somit nicht nur die Gewissensdefinition und das Menschenbild der Kommission ad absurdum, es widerlegt auch die Behauptung, die Beweis- und Verfahrensfragen seien sachgerecht lösbar. Der Rückgriff auf das Gesamtbild von Persönlichkeit und Lebensweise ist letztlich das Zurückkommen auf den Tatbeweis, auf den die Kommission glaubt verzichten zu können.

#### d) Die Organisation des Ersatzdienstes

Die Münchensteiner Zivildienstinitiative spricht von einer Zivildienstpflicht als *Alternative* zum Militärdienst. Diese Formulierung schliesst die Interpretation der Kommission aus. Alternative heisst Zuordnung von Militär- und Zivildienst auf einer gleichwertigen Ebene. Ausserdem gibt die Qualifizierung als Alternative dem Zivildienst ein Eigengewicht. Es geht also nicht an, einfach die militärischen Organisationsformen auf den Zivildienst zu übertragen. Dieser muss vielmehr eine seinen eigenen Erfordernissen entsprechende Organisation entwickeln (siehe dazu Modell und Thesen des SFR, Kap. 4).

Ganz im Gegensatz zur Verwirklichung einer wirklich alternativen Organisation hält die EMD-Kommission in ihrem Bericht fest, dass die zentralisierte Ersatzdienstorganisation auch in ihren Untergruppen eine "hierarchische Ordnung" aufzuweisen hat. Der Einsatz sei in geschlossenen und geführten Gruppen "die Regel, die Unterkunft erfolge "in eigenen Gebäuden des Bundes oder in vom Bund gemieteten Räumen. " Des weiteren sei der Ersatzdienst in "einer besonderen Bekleidung" (sprich Uniform) zu leisten. In diesen "Leitgedanken zur zukünftigen Ersatzdienstordnung" ist auch festgehalten: "Um der Ersatzdienstorganisation ihre eigenen Kader sicherzustellen, sind die Ersatzdienstpflichtigen verpflichtet, sich als Kader zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls eine entsprechende Kaderschulung von zusätzlicher Dauer zu bestehen.

Der Zwang zum Weitermachen bleibt also bestehen. Von der ursprünglichen alternativen Idee der Münchensteiner Initianten ist nicht mehr viel übrig geblieben.

#### e) Die Abwertung zum "Ersatzdienst"

Zivildienst ist in der Schweiz nicht nur irgendein Wort, er ist ein historisch gewordener Begriff. Dieser Begriff ist von den Initianten der Münchensteiner Initiative übernommen worden. Sogar im Bericht ist er verwendet worden, ja man kann ein schönes Stück seiner Begriffwerdung nachvollziehen.

Im Expertenbericht werden die Begriffe durcheinander gebraucht, ausser bei der Behandlung der organisatorischen Fragen. Dort ist einheitlich von Ersatzdienst die Rede. Im ganzen Bericht bemerkt man ein Bestreben, vom Begriff "Zivildienst" wegzukommen. Diesen Begriff möchte die Expertenkommission offenbar einem Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung vorbehalten.

## 7. Ausbildung

Neben der Grundausbildung für die speziellen Einsatzzweige beharren wir auf der Ausbildung in gewaltfreier Konfliktlösung und auf der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragestellungen. Als Beispiele hierfür können die gewaltfreien Trainingskurse in den Zivildiensten von Norwegen und der BRD dienen.

Einen Zwang zum Weitermachen für Zivildienstkader, wie es die Kommission vorsieht, lehnen wir kategorisch ab. Als Kader eignen sich nur Leute, die von den zu bewältigenden Aufgaben überzeugt sind und sich freiwillig zur Verfügung stellen. Da die Zivildienstleistungen nicht erzwungen sind, sondern aus Ueberzeugung geleistet werden, kann man schon heute sagen, dass der Zivildienst kein Kaderproblem kennen wird.

Bei weitgehender Berücksichtigung bestehender Organisationen als Träger der Zivildienste und bei einem demokratischen Aufbau der Zivildienstorganisation wird der Kaderbedarf sowieso gering sein.

## 8. Sozialleistungen

Wir begrüßen die Vorschläge der Kommission betreffend die Sozialleistungen, den betriebsrechtlichen Schutz und den Schutz des Anstellungsverhältnisses. Als Grundsatz sollte gelten, dass das Existenzminimum gedeckt ist, was bei verheirateten Zivildienstabsolventen besonders wichtig ist.

Für Freiwillige müssen die gleichen Bedingungen gelten, um nicht Ungerechtigkeiten zu schaffen.

## 9. Strafrechtliche Regelungen

Den Vorschlag der Kommission, dass alle Straftaten im Zivildienst, also nicht nur die gemeinrechtlichen Delikte, durch zivile Gerichte geahnet werden sollen, begrüßen wir.

Hingegen lehnen wir die Bestimmung ab, welche die sog. Totalverweigerer der Militärjustiz unterstellen will. Diese sollten aufgrund des Vorschlages von Alt-Oberfeldarzt Meuli aus psychologischen Gründen als dienstuntauglich erklärt werden.

Von einer militärisch ausgerichteten Disziplinarstrafordnung für den Zivildienst ist abzusehen. In der Regel sollen die am Einsatzort geltenden Bestimmungen der Dienstordnung (z. B. in Spitälern, Heimen etc.) als Grundlage dienen.

Tätigkeiten im Rahmen des Strahlenschutzes und der AC-Warn-dienste dürfen nur in Frage kommen, wenn sie nach Auffassung der Kommission ausserhalb der Gesamtverteidigung möglich sind. Tätigkeiten zur Verstärkung der Polizei (Ordnungsdienst) dürfen nur ohne Bereitschaft zu Gewaltanwendung und ohne entsprechende Ausrüstung vorgesehen werden, gemäss den Bedingungen, welche die Kommission selber für die Zulassung zum Zivildienst stellt.

Für die Liste der möglichen Einsatzgebiete schlagen wir folgende Ergänzungen vor, welche sich auf unsere Grundsätze abstützen:

Arbeit - mit Obdachlosen, in Notsiedlungen

- mit Ausländern in der Schweiz

- mit Suchtkranken

- mit Alten und Invaliden ausserhalb der Heime (Mahlzeiten-, Putz-, Einkaufs-, sowie Transportdienste)

- in Quartieren und Horten, Freizeitzentren mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- in Erziehungsheimen und Schulen

- im Strafvollzug

- in der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland

- in Friedens- und internationalen Organisationen

- in Sozial- und Fürsorgeämtern

- in der Friedensforschung

Einsätze in der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland sollten nur dann möglich sein, wenn sich der Zivildienstleistende - bei Eignung für solche Einsätze - für mindestens zwei Jahre verpflichtet.

Im übrigen legen wir grossen Wert darauf, dass Zivildienstleistende nicht zu einer bestimmten Tätigkeit gezwungen werden. Ein befriedigender und sinnvoller Einsatz erfordert Interesse und persönliche Motivation. Die Art des Einsatzes soll deshalb wenn immer möglich frei gewählt werden können.

## 6. Dauer des Zivildienstes

Die Dauer des Zivildienstes soll sich in erster Linie nach der Aufgabe richten. Für Zivildienstpflichtige, welche über die vorgesehene Zeit hinaus Dienst tun wollen, sollen die entsprechenden Möglichkeiten vorhandensein.

Ob der Zivildienst in einem Zug oder ratenweise geleistet werden soll, muss von der Aufgabe abhängig sein. Einsätze im sozialen Bereich sollten in einem Mal absolviert werden, während Einsätze in der Land- und Bergwirtschaft durchaus in der Form von Jahreskursen gehalten werden können (z. B. in Heu- und Erntezeiten). Bei Katastrophendiensten müssen eigene Formen gefunden werden, besonders hinsichtlich allfälliger Pikettstellungen.

In seiner Botschaft übernimmt der Bundesrat die Argumentation der Experten. In seinem Bemühen um die Uebernahme der Expertenideologie geht er sogar so weit, den Namen der Münchensteiner Initiative in "Volksbegehren für die Schaffung eines Ersatzdienstes" umzutaufen. Das sind Kleinigkeiten, gewiss. Aber gerade sie zeigen sehr deutlich, was aus der Münchensteiner Initiative gemacht wurde. Die Einführung des abwertenden Begriffes "Ersatzdienst" ist eine Voraussetzung für das Dienstmodell in Expertenbericht und Botschaft. Allzuviele würden stutzig, wenn man ihnen das als Zivildienst unterbreiten würde, hat es doch mit dem, was bisher in der Schweiz unter Zivildienst verstanden wurde, nichts zu tun.

Einen weiteren Hinweis zur Abwertung des Zivildienstes liefert der Bundesrat in seiner Botschaft. Er schreibt: "Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beanspruchung des Soldaten in der Armee erheblich intensiver ist als diejenige des Ersatzdienstpflichtigen."

Diese Behauptung bleibt solange unbelegt, als es keinen Ersatzdienst gibt und die Belastung nicht vergleichenderweise und sachlich untersucht werden kann. Dazu kommt, dass je nach Einsatzort des Ersatzdienstleistenden auch seine Belastung ändert. Aus der Bundesrepublik hingegen vernimmt man, dass die Belastung des Ersatzdienstleistenden um einiges höher ist als die des Milizsoldaten. Auch das wurde den Bernern in Bonn mitgeteilt. Unverständlich bleibt, wie solche Informationen (nicht) bewertet werden.

#### 4. ZIVILDIENTST : THESEN UND MODELLE

Im Rahmen dieser Broschüre müssen die Darstellungen von Modell und Konzept des friedensfördernden Zivildienstes in der Ausführlichkeit beschränkt bleiben. Es sei hier auf das Zivildienstkonzept des SCI - CH verwiesen, erschienen im März 1974 in Basel.

##### a) Thesen des SFR zur Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz

29. September 1970

Bund und Private ermutigen die Jugend, freiwillig einen Dienst für die Gemeinschaft zu leisten.

Solange die gesellschaftlichen und erzieherischen Voraussetzungen für freiwillige Dienstleistungen nicht erfüllt sind, ist jeder Schweizer, der die vollen bürgerlichen Rechte genießt, innerhalb oder ausserhalb der Gesamtverteidigung dienstpflchtig.

1. Die freie Wahl zwischen den verschiedenen Diensten innerhalb oder ausserhalb der Gesamtverteidigung ist gewährleistet.
2. Die Dauer der verschiedenen Dienste richtet sich unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit nach den Bedürfnissen des Projekts und nach dem Charakter des Einsatzes.
3. Wer den Dienst ausserhalb der Gesamtverteidigung zu leisten wünscht und sich nicht den Ideen eines gewaltfreien Zivildienstes verpflichtet weiss, kann einen humanitären Dienst im Rahmen der Eidgenossenschaft, einer nationalen oder einer internationalen Organisation leisten.
4. Der gewaltfreie Zivildienst muss ein konstruktiver Dienst zugunsten eines auf Gerechtigkeit beruhenden Friedens sein:
  - a) er fördert die Verständigung zwischen Völkern und Gemeinschaften aller Arten, zwischen Mehrheiten und Minderheiten.
  - b) er bemüht sich, die Ursachen von Konflikten zu verstehen, wie auch Konflikte zu verhindern oder sie gewaltfrei zu lösen.
  - c) er wirkt bei der Lösung sozio-ökonomischer Probleme mit, die als Folge unbefriedigter Bedürfnisse entstanden sind (dieser Hilfe geht eine wissenschaftliche Untersuchung voraus).
  - d) er fördert das soziale Verantwortungsbewusstsein der Zivildienstleistenden.
5. Der Zivildienst umfasst im Rahmen der unter Punkt 4 genannten Bedingungen folgende Einsatzarten:

Die Einsatzmodalitäten müssen sich nach den Einsätzen richten und somit flexibel sein, wie dies in den Zivildiensten in andern Staaten der Fall ist. Die Einsätze nach militärischen Kategorien zu konzipieren, ist verfehlt und den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Zivildienstes nicht gerecht (vgl. Punkt 5 im Modell).

Der Bericht der Expertenkommission enthält keinen Hinweis auf Möglichkeit freiwilliger Zivildiensteinsätze. Da der Militärdienst Freiwilligen offensteht (Auslandschweizer), muss der Zivildienst erst recht die Möglichkeit freiwilliger Einsätze anbieten. Als Freiwillige kommen in Frage: Militärdienstverweigerer, die bereits abgeurteilt sind, Frauen, niedergelassene Ausländer, Militärdienstleistende, die einen Zivildienst zugunsten der Gemeinschaft leisten wollen und Zivildienstpflichtige, die über die vorgeschriebene Zeit hinaus Dienst tun möchten.

#### 4. Einsatz im Zivildienst

In der Münchensteiner Initiative werden Einsätze im Sinne von Artikel 2 der Bundesverfassung gefordert. Die Kommission will eine Beschränkung der Zivildiensteinsätze auf die Schweiz und ausnahmsweise auf grenznahe ausländische Gebiete (S. 23). Sie stützt sich dabei auf eine isolationistische Interpretation dieses BV-Artikels. Wir sind der Auffassung, dass die Wohlfahrt der Schweizerischen Einwohnerschaft sehr stark von der Konstitution der internationalen Völkerfamilie abhängt. Aufgrund immer stärker werdender Interdependenzen ist die Schweiz zunehmend von Krisen und Katastrophen in andern Nationen und Erdteilen betroffen. Es liegt folglich auch im Interesse unseres eigenen Wohlergehens, andern Völkern im Kampfe gegen Hunger, Unterentwicklung und bei Katastrophen beizustehen. Zivildiensteinsätze müssen also auch im Ausland möglich sein.

Wir begrüßen, dass die Kommission streikbrechende Einsätze für unzulässig erklären will. Gleichzeitig möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Einsätze, die sich als lohndrückend für die auf den entsprechenden Sektoren arbeitenden Menschen (z. B. in Spitälern, Heimen und Anstalten) auswirken können, insbesondere Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht benötigen.

#### 5. Tätigkeiten im Zivildienst

Die Vorschläge der Kommission in Bezug auf die Tätigkeiten in den Zivildiensten vermögen uns nur teilweise zu befriedigen. Einerseits sind einige Vorschläge fragwürdig, andererseits muss die Liste der möglichen Einsätze eine Erweiterung erfahren.

14. Die Teilnahme von Freiwilligen (insbesondere auch von Ausländern und Frauen) an den Zivildiensten ist möglich und soll gefördert werden.
15. Dienstpflichtige, die jegliche Form der Dienstleistung ablehnen, sollen nach einem neuen Kriterium ausgemustert werden, (gemäss dem Vorschlag von Alt-Oberfeldarzt Meuli, der in der Ausgabe Nr. 10/1965 der "Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift" publiziert wurde).

### c) Die Zivildienstordnung (aus der Vernehmlassung des SFR)

#### 1. Kriterien für den Zivildienst

Mit dem Vorschlag der Kommission können wir uns aus den dargelegten Gründen nicht einverstanden erklären.

#### 3. Organisation und Ausgestaltung

Wir gehen mit der EMD-Kommission einig, dass für den neu zu schaffenden Zivildienst eine spezielle Organisation auf eidgenössischer Ebene aufgebaut werden muss, die nicht dem EMD unterstellt ist. Wir teilen jedoch die Auffassung des Institutes für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, dass dies nicht heisst, "dass sich der Bund die ganze Organisation des Zivildienstes an sich ziehen muss. Vielmehr ist eine Aufteilung zwischen Bund und bestehenden Organisationen zu finden, welche zulässt, dass auf bereits bestehendes aufgebaut werden kann." (Studien und Berichte, Nr. 8). Konkret meinen wir, dass die Zivildienste soweit als möglich bestehenden privaten und staatlichen Organisationen übertragen werden sollte. Einerseits verfügen bestehende Institutionen über gewisse Erfahrungen, andererseits kann so eine aufgeblähte Bürokratie verhindert werden.

Der behördliche Ueberbau des Zivildienstes sollte auf das unbedingt Nötige beschränkt und nach funktionalen und demokratischen, nicht nach militärischen Gesichtspunkten aufgebaut werden. Auf eine starr hierarchische Ausrichtung muss verzichtet werden. Bereits demokratische Strukturierung stellt einen Friedensbeitrag dar.

In der Aufsichtsbehörde (Zivildienstkommission) müssen die privaten und staatlichen Träger der Zivildiensteinsätze sowie im Sinne einer angemessenen Mitbestimmung eine Delegation der Zivildienstleistenden vertreten sein.



- a) Sozialdienste (in Spitälern, Rehabilitationszentren, in Sozial-, Erziehungs- und Freizeitzentren, in benachteiligten ländlichen Gebieten, Wohnungs- und Quartiersanierungen, Mitarbeit in Schulen, Verwaltungen usw.).
  - b) Katastrophendienste
  - c) Entwicklungshilfe ohne jegliche Diskriminierung
  - d) allgemeine Mitarbeit in Friedensorganisationen (administrativ, informatorisch, wissenschaftlich).
6. Die unter Punkt 5 genannten Einsatzarten können auf internationaler oder nationaler Ebene realisiert werden.
  7. Träger des gewaltfreien Zivildienstes sind private oder öffentliche, nationale oder internationale Organisationen, die den unter Punkt 4 genannten Bedingungen entsprechen.
  8. Wer sich für den Zivildienst entscheidet, hat Anspruch auf eine allgemeine und eine spezialisierte Ausbildung, welche den unter Punkt 4 genannten Bedingungen entspricht und die individuellen Fähigkeiten und die gewählte Einsatzart berücksichtigt.
- b) Modell des Schweizerischen Friedensrates für die Organisation von Zivildiensten
- 

10. Februar 1971

Grundlage dieses Modells sind die acht Thesen des SFR zur Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz vom 29. September 1970.

Da gemäss Ingress zu diesen Thesen der SFR von einer freiwilligen Dienstleistung an der Gesellschaft ausgeht und die Dienstpflicht nur anerkennt, solange die gesellschaftlichen und erzieherischen Voraussetzungen für die Freiwilligkeit nicht erfüllt sind, lehnt er eine allfällig einzuführende Dienstpflicht für Frauen ab.

1. Der zur Aushebung aufgebotene Mann teilt der zivilen Aushebungsstelle mit, welchen Dienst er innerhalb oder ausserhalb der Gesamtverteidigung leisten will. Dienste ausserhalb der Gesamtverteidigung (und nur diese!) heissen Zivildienste. Wer bereits ausgehoben ist, hat im Rahmen seiner Fähigkeiten die Möglichkeit, sich auf Antrag in einen anderen Dienst umteilen zu lassen. Für sämtliche Umteilungen gelten die gleichen Bedingungen (vgl. These 1)
2. Die Meldung der dienstpflichtigen Zivildienstfreiwilligen geht von der Aushebungsstelle an die Zivildienststelle.  
Für diese neuzuschaffende Stelle ist ein gemischt privat-staatliches Gremium (Versammlung) verantwortlich, das sich aus den Trägerorganisationen der Zivildienststelle zusammensetzt. Die Einteilung erfolgt durch diese Stelle oder eventuell direkt durch die einzelne Trägerorganisation.

3. Als Trägerorganisationen kommen alle Organisationen in Frage, die den Zivildienstleistenden eine Dienstmöglichkeit anzubieten haben:

- Arbeitsdienstorganisationen, z. B. Schweizerische Vereinigung für internationalen Zivildienst (SCI-CH), Aufbaudienste der Gesellschaft für die Vereinten Nationen (SECONU), Internationaler Christlicher Friedensdienst (CFD).
- Spitäler, Heime, Kirchen, Schulen oder deren Zusammenschlüsse.
- Organisationen der internationalen Zusammenarbeit, wie Entwicklungshilfeorganisationen.
- nationale Organisationen, z. B. landwirtschaftlicher Natur.
- internationale Organisationen, z. B. FAO, Amnesty International, technische UNO- Organisationen für friedenserhaltende Aufgaben.
- Bund, Kantone, Gemeinden oder einzelne Abteilungen und öffentlich-rechtliche Anstalten usw.

Die Abteilungen können handwerklicher, geistiger, technischer, administrativer, wissenschaftlicher, kultureller, künstlerischer oder informatorischer Art sein (vgl. Thesen 3, 6 und 7).

4. Die Trägerorganisationen bilden als Organe mindestens die Versammlung, den Vorstand und die erwähnte Zivildienststelle, die dem Vorstand oder direkt der Versammlung unterstellt ist. Als Vorbild können die SWISSAID (Schweizer Auslandhilfe) oder die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Frage kommen. Aufgabe der Versammlung ist intensiver Erfahrungsaustausch, der Anregungen vermittelt, eine Annäherung ermöglicht und Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bildet.

Soweit nicht bestimmte Bedingungen erfüllt werden müssen, ist die Freiheit der einzelnen Organisationen gewährleistet.

5. Folgende Einsatzmöglichkeiten sind denkbar:

a) Einzeleinsätze in Spitälern, Heimen, auf Dienststellen, im Rahmen der Entwicklungshilfe.

b) gemischt individuell-kollektive Einsätze: die Dienstleistenden befinden sich gemeinsam in einem Dienst und werden täglich einzeln oder gruppenweise eingesetzt.

c) gemeinsame Zivildienste im Gruppeneinsatz.

Als konkrete Ausgestaltung eines solchen Einsatzes verweisen wir auf das Modell des SCI-CH.

6. Die Ausbildung gliedert sich in eine allgemeine und eine spezialisierte Schulung, entsprechend den individuellen Fähigkeiten und der gewählten Einsatzart.

Zeitlich sollte ungefähr die Hälfte des Einsatzes der Ausbildung dienen, wobei die vorhandene Vorbildung berücksichtigt wird. Die Ausbildung kann die erste Hälfte des Einsatzes umfassen oder sich auf die ganze Einsatzdauer verteilen.

Der internationalen Verständigung, der Konfliktforschung, dem menschlichen Ueberleben (Umweltschutz) und der sozialen Gerechtigkeit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Organisationen, die sich der Gewaltfreiheit verpflichtet wissen, sind eingeladen, eine Grundschulung in Gewaltfreiheit zu vermitteln, die allen offensteht (vgl. These 4 und 8).

7. Die Zeitdauer des einzelnen Dienstes, die Form und Durchführung richten sich unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit nach der Aufgabe. Im allgemeinen soll die Dienstdauer ein halbes Jahr nicht unterschreiten, der Dienst nicht in einem Mal und nicht nur im Ausland geleistet werden (vgl. These 2).
8. In zeitlicher Hinsicht ergeben sich folgende mögliche Lösungen:
  - a) ein Haupteinsatz und weitere Einsätze für Ernst- und Spezialfälle und Kontrollzwecke ( der entsprechende Einsatz im Ausland dürfte ein Jahr wesentlich übersteigen und in Entwicklungsländern wenigstens zwei Jahre umfassen).
  - b) ein längerer Einsatz und dann periodisch Monateinsätze, z.B. im Spital oder in der Landwirtschaft.
  - c) ein Haupteinsatz und dann nicht genau befristete Einsätze von Fall zu Fall (Katastrophen).
  - d) ein Einsatz von mindestens einem Jahr, der von der Aufgabe her zeitlich nicht beschränkt ist (vgl. These 2)
9. Die Trägerorganisationen sind für die erbrachte Leistung und folglich für die Arbeitszeit, für die Leitung und für die demokratischen Rechte der Dienstpflichtigen - z.B. Mitbestimmung in ihrer Trägerorganisation - verantwortlich und haben der Versammlung regelmässig darüber zu berichten.
10. Die verschiedenen Zivildienste sind der Oeffentlichkeit (mindestens via Massenmedien und Behörden) zugänglich und für sie durchschaubar zu machen.
11. Disziplinarische Massnahmen werden durch die Gruppe oder Trägerorganisation beschlossen und beraten.  
Allenfalls kommt der Uebertritt oder die Versetzung in einen andern Dienst oder eine andere Trägerorganisation in Frage.
12. Sold und Erwerb ersatz decken während der Mindestdauer des Dienstes das Existenzminimum (inkl. Sozialleistungen).  
Bei längerer Dauer sind bescheidene Zusatzleistungen durch die Trägerorganisation möglich.
13. Finanziell sollen die Dienste der privaten Trägerorganisationen selbsttragend sein.  
Der Bund leistet für die Ausbildung jedes Dienstleistenden einen Pauschalbeitrag, wobei die Möglichkeit zusätzlicher Subventionen besteht.